



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01

Bregenz, am 20.01.2009

An alle Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Heiko Moosbrugger
Tel: +43(0)5574/511-27124

Betreff: Raumplanung und Baurecht; Kurzinformation Nr. 130
Förderung von Spielräumen
Anlagen: Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel der engagierten Initiative *Kinder in die Mitte* ist, dass sich Vorarlberg mit seinen 96 Gemeinden zu einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Region weiterentwickelt.

Hierfür ist es unter anderem wichtig, für und mit Kinder und Jugendliche hochwertige Spiel- und Freiräume zu schaffen und zu erhalten. Dies unterstützt das Amt der Vorarlberger Landesregierung durch folgendes Maßnahmenpaket:

- Erlassung des Spielraumgesetzes
- Förderung von Spielräumen
- Änderung des Baugesetzes
- Novellierung der Spielplatzverordnung sowie
- Erstellung der Wohnbaufondrichtlinie 2009/2010

Förderung von Spielräumen

Laut den am 01.01.2009 in Kraft getretenen Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von Spielräumen gilt es für Gemeinden zunächst, einen vernetzten Verbund von bedarfsgerechten Spiel- und Freiräumen zu konzipieren. Anfallende Kosten für das Spielraumkonzept – beispielsweise für die Beteiligung der jungen Generation oder für Planungsfachleute – fördert das Land Vorarlberg mit einem Satz von 70%.

Investitionen für Grundbeschaffungskosten werden zu 30 %, maximal bis zu € 50.000,-- pro Spielraum gefördert.

Der Fördersatz für Investitionen in öffentliche Spielräume bewegt sich je nach qualitativer Ausgestaltung sowie Finanzkraft der Gemeinde zwischen 30 und 70 % (incl. Strukturförderung). Wenn mindestens 2 Gemeinden gemeinsam in einen Spielraum investieren, erhöht sich die Fördersatz um weitere 10 %.

Weiteres entnehmen Sie bitte die diesem Schreiben beigelegten Richtlinien über die Förderung von Spielräumen.

Zudem bietet ein noch in Arbeit befindlicher Leitfaden über Spielräume zusätzliche Handlungsorientierung und Planungssicherheit. Wir informieren Sie, sobald der Leitfaden fertig gestellt ist.

Ausblick

Spielraumkonzepte können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden, damit die Raumplanungsabteilung sowie der Vorarlberger Kinder- und Jugendanwalt Stellungnahmen zu dem Konzept abgeben (siehe Förderungsrichtlinie § 5, Abs. 2) und der weitere Ablauf abgestimmt ins Rollen kommt.

Zudem können bei der IfS-Projektstelle „Kindergerechte Lebensräume“ Stellungnahmen zu den Plänen von Investitionsvorhaben angefordert werden, die eine Voraussetzung für die Förderung von Investitionskosten darstellen.

Das kommende Gemeindevernetzungsstreffen im Rahmen der Initiative *Kinder in die Mitte* greift das Thema Spielräume auf und informiert über die Förderungsabwicklung. Die Einladung zu dieser Veranstaltung folgt.

Als Ansprechpartner für Fragen stehen Ihnen

- Heiko Moosbrugger (Amt der VlbG. LReg. / Abt. Raumplanung und Baurecht, Tel.: 05574/511-27124, E-Mail: heiko.moosbrugger@vorarlberg.at) sowie
- Barbara Bohle (IfS-Projektstelle Kindergerechte Lebensräume, Tel.: 05523/52176, E-Mail: bohle.barbara@ifs.at)

gerne zur Verfügung.

Wir sind zuversichtlich, dass in den nächsten Jahren in Kooperation zwischen der jeweiligen Gemeinde mit ihren Nachbargemeinden und dem Land Vorarlberg viele hochwertige Spiel- und Freiräume entstehen, die zu einer neuen Lebensqualität der Generationen beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

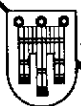


Mag. Karlheinz Rüdissner

Ergeht an:

1. Herrn Landesamtsdirektor, Dr Johannes Müller, im Hause
2. Abteilung Regierungsdienste (PrsR), Landhaus, 6900 Bregenz
3. Abteilung Gesetzgebung (PrsG), Landhaus, 6900 Bregenz
4. Abteilung Personal (PrsP), Landhaus, 6900 Bregenz
5. Abteilung Informatik (PrsI), Landhaus, 6900 Bregenz
6. Abteilung Innere Angelegenheiten (Ia), Landhaus, 6900 Bregenz
7. Abteilung Verkehrsrecht (Ib), Landhaus, 6900 Bregenz
8. Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa), Landhaus, 6900 Bregenz
9. Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb), Landhaus, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
10. Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc), Landhaus, 6900 Bregenz
11. Abteilung Wohnbauförderung (IIId), Landhaus, 6900 Bregenz
12. Abteilung Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz
13. Abteilung Landwirtschaft (Va), Landhaus, 6900 Bregenz
14. Abteilung Forstwesen (Vc), Landhaus, 6900 Bregenz
15. Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Landhaus, 6900 Bregenz
16. Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb), Landhaus, 6900 Bregenz
17. Abteilung Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIId), Widnau 12, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
18. Abteilung Wasserwirtschaft (VIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz
19. Abteilung Abfallwirtschaft (VIe), Landhaus, 6900 Bregenz
20. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloßplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
21. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
22. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
23. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
24. Agrarbezirksbehörde , Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
25. Landesvermessungsamt in Feldkirch, Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
26. Straßenbau Feldkirch, Juristischer Dienst, Widnau 12, 6800 Feldkirch
27. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6900 Bregenz
28. Landesagrarsenat, 6900 Bregenz
29. Unabhängiger Verwaltungssenat, Römerstraße 22, 6900 Bregenz
30. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn
31. Arbeitsinspektorat für Vorarlberg, Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
32. Wirtschaftskammer für Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
33. Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Montfortstraße 9-11, 6900 Bregenz

34. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg, Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
35. Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, 6020 Innsbruck
36. Brandverhütungsstelle, Römerstraße 12, 6900 Bregenz
37. Energieinstitut Vorarlberg, Stadtstraße 33/CCD, 6850 Dornbirn
38. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
39. ÖVP-Landtagsklub, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
40. Freiheitlicher Landtagsklub, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
41. Sozialdemokratischer Landtagsklub, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
42. Landtagsklub "Die Grünen", Römerstraße 15, 6900 Bregenz
43. Landesvolksanwalt für Vorarlberg, Römerstraße 14, 6900 Bregenz
44. Baurechtsverwaltung, Region Vorderland, Hummelbergstraße 9, 6832 Sulz
45. Vorarlberger Gemeinderechenzentrum, 6850 Dornbirn
46. TÜV Österreich, Geschäftsstelle Dornbirn, Schwefel 87, 6850 Dornbirn
47. Vorarlberger Naturschau, 6850 Dornbirn
48. Österreichisches Institut für Raumplanung, Franz-Josefs-Kai 27, 1011 Wien
49. Vorarlberger Architektur Institut, Realschulstraße 6/7, 6850 Dornbirn
50. Institut für Rechtswissenschaften, zH Herrn Dr Arthur Kanonier, Argentinierstraße 8/265, 1040 Wien
51. Herrn Dipl Ing Dr Ulf Markowski, Reichsstraße 33, 6800 Feldkirch-Altenstadt
52. Herrn Stadtbaumeister, Dipl Ing Gabor Mödlagl, Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch
53. Herrn Architekt, Dipl Ing Helmut Kuess, Ehregutaplatz 8, 6900 Bregenz
54. Herrn Andreas Weratschnig, Montfortstraße 9-11, 6900 Bregenz
55. Herrn Mag Tino Ricker, Montfortstraße 9-11, 6900 Bregenz
56. Ing Thomas Mathis, Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz
57. Herrn Dr Helmut Feurstein, Wildeggsstraße 4, 6900 Bregenz
58. Firma Planungsbüro Stadtland, Kirchengasse 19/12, 1070 Wien
59. Planungsbüro Stadtland, Marktstraße 6, 6845 Hohenems
60. Herrn Dipl Ing Georg Rauch, Winkelweg 18, 6824 Schlins
61. Planungsbüro Stadtland, Albert-Bechtold Weg 2/11, 6900 Bregenz



RICHTLINIEN der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von Spielräumen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Entwicklung der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten der Kinder ist das Spielen im Freien von besonderer Bedeutung.
Um für Kinder das Angebot für den Aufenthalt, die Freizeitbetätigung und das Spiel im Freien zu verstärken, aber auch um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für Personen aller Altersstufen frei zugängliche und ansprechende Plätze für Begegnung, Kommunikation und Erholung in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden können, gewährt das Land Vorarlberg nach Maßgabe der nachstehenden Förderungsrichtlinien den Vorarlberger Gemeinden Förderungsbeiträge für die Errichtung, wesentliche Änderung (umfassende Neugestaltung, sonstige Verbesserung) und Instandsetzung von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und von zum Spielen vorgesehenen Freiräumen.
- (2) Die Förderung kann nach Maßgabe der hiefür im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen.
- (3) Der Einsatz der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (4) Auf Förderungsmittel nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Spielräume im Sinne dieser Richtlinien sind Kinderspielplätze und Freiräume.
 - Kinderspielplätze sind Flächen die öffentlich und jederzeit kostenlos zugänglich, teilweise oder zur Gänze gestaltet und mit Spielgeräten oder Spielobjekten ausgestattet sind.
 - Freiräume sind unbebaute oder naturbelassene Flächen, die für Menschen aller Altersgruppen für Freizeitgestaltung, Begegnung, Erholung, Kommunikation öffentlich und jederzeit kostenlos zugänglich sind und besonders auch für Kinder zum Spielen bereit gestellt werden.

- (2) Im Rahmen der Spielräume im Sinne dieser Richtlinien allenfalls ergänzend miterrichtete Einrichtungen für sportorientierte Kleinspielfelder (zB Kombi- bzw. Kleinstspielfeld für Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Badminton oder Einrichtungen für Trendsportarten wie Kletter- u. Boulderwände, Streettramps, Slacklines, usw.) zählen zum förderbaren Spielraumbereich, sofern der jeweilige Spielraum für die sportorientierten Spiele insgesamt eine dem Förderungszweck dieser Richtlinien entsprechende Gesamtnutzungseinheit bildet.
- (3) Nicht zu den förderbaren Spielräumen im Sinne dieser Richtlinien zählen Sportstätten im eigentlichen Sinne (für die Sportförderungsmittel des Landes beansprucht werden können), Freibadanlagen sowie Park- und Grünanlagen mit lediglich untergeordneter Kinderspielplatzfunktion im Sinne dieser Richtlinien sowie Spielplätze für Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (4) Spielraumkonzepte im Sinne dieser Richtlinien sind Spielraumkonzepte gemäß § 3 des Spielraumgesetzes; es handelt sich hierbei nicht um konkrete Umsetzungsplanungen für Spielräume.

§ 3

Förderungsgegenstand

Förderbar nach diesen Richtlinien sind:

- a) Die Erstellung eines Spielraumkonzeptes sowie Änderungen/Ergänzungen des Spielraumkonzeptes.
- b) Investitionen und Grundbeschaffungen der Gemeinden für die Errichtung, wesentliche Änderung (umfassende Neugestaltung, sonstige Verbesserung) und Instandsetzung der nach diesen Richtlinien förderbaren Kinderspielplätze und Freiräume inklusive der hierfür erforderlichen Ausstattungen für Spielgeräte, Sanitäranlagen, Hygienemaßnahmen, Sicherheitseinrichtungen, Beschattungen, Sitzgelegenheiten, Bepflanzungen usw.

§ 4

Förderungswerber

Förderungswerber sind die Vorarlberger Gemeinden, Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung, soweit sie einen Aufwand für die Errichtung, wesentliche Änderung (umfassende Neugestaltung, sonstige Verbesserung) oder Instandsetzung für Spielräume im Sinne dieser Richtlinien haben.

§ 5

Förderungsvoraussetzung für Spielraumkonzepte

- (1) Für eine Förderung nach diesen Richtlinien wird vorausgesetzt, dass das Spielraumkonzept bzw. dessen Änderungen/Ergänzungen den Vorgaben des § 3 des Spielraumgesetzes entspricht.

Das Spielraumkonzept hat grundsätzliche Aussagen zu enthalten über:

- a) die erforderlichen Kinderspielplätze, insbesondere über Lage, Ausmaß, Zielgruppe, Ausstattung und allfällige Themenschwerpunkte sowie
 - b) die erforderlichen Freiräume (die auch Kindern zum Spielen bereit gestellt werden), insbesondere über Lage, Ausmaß und Verwendung
- (2) Bei der Erstellung der Spielraumkonzepte – welche möglichst unter Einbeziehung von Fachleuten aus dem Bereich der Raumplanung erfolgen soll – hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung, insbesondere auch von Kindern, in angemessener Weise zu gewährleisten.

Das Spielraumkonzept hat auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes Bedacht zu nehmen. Festlegungen für den Nahbereich zu einer Gemeindegrenze sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Landesregierung und der Kinder- und Jugendanwalt sind vor der Beschlussfassung an die Gemeindevertretung über das Spielraumkonzept zu hören.

§ 6

Förderungsvoraussetzung für Investitionen für Spielräume

- (1) Die für eine Förderung in Frage kommenden Kinderspielplätze und Freiräume müssen im Spielraumkonzept ausgewiesen und auch vor Ort für die Zielgruppe durch einen Hinweis deutlich erkennbar sein.
- (2) Bei der konkreten Umsetzung der Spielraumkonzepte, welche möglichst unter Einbeziehung von Fachleuten (zB Spielpädagogen, Landschaftsarchitekten) erfolgen soll, hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung, insbesondere auch von Kindern, in angemessener Weise zu gewährleisten.

Als Mindestanforderung für die Mitwirkung der Bevölkerung gelten:

- Information (Betroffene und Interessierte werden frühzeitig aktiv über die beabsichtigte konkrete Projektgestaltung informiert) und
- Mitsprache (Betroffene und Interessierte werden eingeladen, an Ideenfindungen und an der konkreten Projektgestaltung mit zu arbeiten, zB Mitarbeit in Projektgruppe).

- (3) Bei der Erstellung der Spielräume sind hinsichtlich der Sicherheitserfordernisse die einschlägigen ÖNORMEN (insbesondere ÖNORM B 2607; ÖNORM EN 1176; ÖNORM EN 1177) zu beachten.
Gleichzeitig mit der Antragstellung hat die Gemeinde schriftlich die selbstverantwortliche Einhaltung der genannten ÖNORMEN bezüglich der Sicherheitsbestimmungen zu erklären.
- (4) Für die Errichtung, wesentliche Änderung und Instandsetzung der förderbaren Kinderspielplätze und Freiräume wird eine dem Förderungszweck entsprechende Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren vorausgesetzt. Ist zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung eine Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren von vornherein nicht gesichert, kann die Förderung für den jeweils als gesichert anzusehenden Nutzungszeitraum aliquotiert ausbezahlt werden.

§ 7

Qualitätskriterien für die Errichtung/Instandsetzung von Spielräumen

Für die förderungsmäßige Bewertung der Kinderspielplätze/Freiräume kommen folgende Qualitätskriterien zur Anwendung:

1. Naturnahe Gestaltung des Geländes

Beispielsbeschreibung:

Die Geländegestaltung erfolgt naturnah mit Hügeln, Nischen, Steinen, Höhlen usw. Bei der Auswahl der verwendeten Pflanzen ist das Hauptkriterium die Vielfalt an Gestaltungs- und Erfahrungsmöglichkeiten. Für Neupflanzungen sollten rasch wachsende, standortgerechte, widerstandsfähige und ungiftige heimische Pflanzen verwendet werden. Es sind keine dornigen oder stacheligen Pflanzen zu verwenden.

a) Ein- bzw. Ausgangsbereich

Beispielsbeschreibung:

Dieser Bereich ist die gefährlichste Stelle eines Spielraumes, wenn sie an befahrenen Straßen oder Eisenbahnlinien liegt. Diese Bereiche sind deshalb durch erkennbare Abgrenzungen oder versetzte Geländer so zu sichern, dass den Kindern das Verlassen des Platzes bewusst wird und sie nicht spontan auf angrenzende Verkehrsflächen laufen können.

b) Bodenmaterial bespielter Flächen

Beispielsbeschreibung:

Verschiedene Spielsituationen erfordern unterschiedliche Oberflächen:

- Sandspiele: lehmhaltiger Sand
- unter Spielgeräten, wo der Boden falldämpfende Eigenschaften haben muss: Rundkies, Rindenhackschnitzel, gewaschener Sand oder Fallschutzplatten
- freie Bewegung und Spiele: Rasen, wassergebundene Decke und Kunststoffbelag
- Rollschuhe, Skater und Zwei- und Dreiräder sowie Hüpfspiele und Bimalen: Asphalt oder Beton
- Ballspiele auf Spielfeldern: im allgemeinen Kunststoffbelag, für bestimmte Sonderformen (zB Streetball, Street Soccer) auch Asphalt oder Beton

c) Einfassungen und Bewässerung

Beispielsbeschreibung:

Zwischen den einzelnen Spielflächen sind scharfkantige Abgrenzungen zu vermeiden.

Spielflächen und Fallschutzmulden müssen eine gute Drainagewirkung haben, damit diese Flächen nach einem Regen wieder schnell bespielbar sind. Matschbereiche sollten eine verzögerte Drainagewirkung haben, damit sich zwar Matsch aber kein Morast bildet.

d) Wege

Beispielsbeschreibung:

Mit Wegen sind Spielbereiche zu verbinden oder zu trennen, Flächen und Plätze zu gliedern und Gestaltungsmöglichkeiten für das Gelände zu schaffen. Besonders angelegte Wege sind natürliche Spielräume und Geschicklichkeitsstrecken, die hohen Spielwert haben. Diese können zB sein: Schleich- und Kriechwege durch dichtes Gebüsch, Hüpfsteine in Wiese oder Wasser, Balancierstämme, die etwas überbrücken, Klettersteine einer Hangabstützung, BMX-Bahnen über Hügel, Asphaltmulden oder -hügel für Skater u. dgl.

2. Ausreichende Freiflächen

Freie Flächen, die nicht von vorneherein einem klaren Verwendungszweck zuzuordnen sind, sind ein wichtiger Bereich im Gesamtkonzept. Kinder und Jugendliche haben Platz, ihre Bewegungsbedürfnisse auszuleben.

3. Spielwert von Geräten

Von einem hohen Spielwert spricht man, wenn das Kind seine eigenen körperlichen Kräfte und Fähigkeiten durch das Spielgerät erfahren kann. Es kann unterschieden werden in:

a) Förderung von Sinneswahrnehmung und Bewegung

Beispielsbeschreibung:

Die sinnliche Wahrnehmung der Außenwelt kann durch verschieden naturnahe Gestaltungselemente gefördert werden. Schaukeln, Drehen, Schwingen, Hüpfen sind für die motorische Entwicklung von Kindern wichtig. Sand- und Matschbereiche sollten teils sonnig, teils schattig und windgeschützt sein. Sie sind gut zu entwässern und sollten Möglichkeiten zum Sitzen und mit für Sandspiele geeignete, waagerechte Flächen ausgestattet sein. Die unterschiedlichen Spiel- und Erlebnismöglichkeiten von natürlichen und künstlichen Gewässern sollten genutzt bzw. angeboten werden. Das Wasser sollte möglichst Trinkwasserqualität haben. Spielplatzgeräte sollen die vorhandenen Bewegungsangebote des Spielplatzes ergänzen und sollten so angeordnet werden, dass sinnvolle Spielabläufe möglich sind.

b) Förderung von sozialen Kontakten

Beispielsbeschreibung:

Bereiche zum Zusammensitzen, Plaudern, Brettspielen bis hin zum Theaterspiel aber auch für Ruhe- und Erholungsbedürfnisse, sowie die Möglichkeit des Zuschauens sollten geschaffen werden.

c) Förderung des Naturerlebens

Für die Entwicklung des Kindes ist eine Sensibilisierung für die Vorgänge im Ökosystem wichtig. Kreativität und Gestaltungswille können sich an natürlichen Materialien entfalten.

4. Kinderspielplatz als Erholungsraum für Erwachsene

Beispielsbeschreibung:

Kinderspielplätze stellen für Eltern und Begleitpersonen aber auch für Senioren Freiräume und Erholungsorte dar. Wichtig sind daher ansprechende, saubere, schattige Sitzgelegenheiten, nicht direkt im Spielgeschehen, aber doch so zentral, dass die Kleinkinder gut im Auge behalten werden können. Kinderspielplätze sollten auch für erwachsene Begleitpersonen Stätten der Begegnung und Kommunikation, somit Orte der sozialen Interaktion sein.

5. Altersgerechter Kinderspielplatz

Beispielsbeschreibung:

Ein Kinderspielplatz benötigt für mehrere Altersgruppen verschiedene Bereiche. Eine funktions- und altersgerechte Zuordnung von Spielaktivitätsbereichen für die verschiedenen Altersgruppen sollte gegenseitige Störungen, Gefährdungen und Belästigungen der verschiedenen Nutzer vermeiden, jedoch nicht die Kommunikation aller Altersstufen verhindern. In den Bereichen für kleinere Kinder sollte es in der Nähe Kommunikations- und Sitzbereiche für Begleitpersonen geben.

6. Barrierefreier Kinderspielplatz

Kinderspielplätze sollten so gestaltet werden, dass sie barrierefrei gemäß ÖNORM B 1600 sind.

7. Hygienische Verhältnisse:

Genügend Abfalleimer müssen vorhanden sein. Ein Hundeverbot gilt auf allen Spielräumen. Eventuell sind Toilettenanlagen und Wickeltische vorhanden. Es wird eine Spielplatzordnung (wenig Text und mehr Piktogramme) erstellt und angebracht.

§ 8

Ausmaß der Förderung

(1) Spielraumkonzepte:

a) Bemessungsgrundlage:

Förderungsfähig sind die für die Entwicklung/Erstellung der Spielraumkonzepte sowie deren Änderung/Ergänzung entstehenden Fremdkosten (zB für Konzepterstellung, Prozessbegleitung, Beratung durch Fachexperten, Moderationen, usw.).

b) Förderungshöhe:

Die Förderung beträgt 70 % der anerkehbaren Fremdkosten für die Entwicklung/Erstellung oder Änderung/Ergänzung der Spielraumkonzepte.

(2) Investitionskostenförderung:

a) Bemessungsgrundlage:

Förderungsfähig sind nur Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführung eines in Vorarlberg zu errichtenden Vorhabens anfallen. Als förderungsfähige Aufwendungen zählen insbesondere:

- Tatsächlich bezahlte, ab dem 1.1.2009 anfallende Grundbeschaffungskosten inkl. Grundnebenkosten für neue, bisher noch nicht bestehende Spielräume.
- Ab dem 1.1.2009 anfallende Pachtkosten für Grundstücke für eine vertraglich vereinbarte Pachtdauer von bis zu 20 Jahren. Bemessungsgrundlage ist der mit einem marktkonformen Zinssatz zu ermittelnde Barwert der Pacht (ohne all-fällige Indexierung).
- Bau- und Instandsetzungskosten (inklusive konkrete Projektumsetzungsplanungen inkl. Kosten der Beteiligung des Umsetzungsprozesses)
- Spielgeräte und sonstige Ausstattungskosten

Ausgeschlossen von der Einrechnung in die Förderungsbemessungsgrundlage sind:

- reine Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals
- Verbrauchsgüter wie Wasser, Strom, Heizungs- und Reinigungskosten
- Geldbeschaffungskosten sowie sonstige mit Kreditaufnahmen verbundene Unkosten
- Vorsteuerabzüge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann

b) Förderungshöhe für Grundkosten und Barwert der Pachtkosten:

Für Grundbeschaffungskosten bzw. Pachtkosten beträgt die Förderung einheitlich 30 %, maximal jedoch 50.000,-- € im Einzelfall.

c) Förderungshöhe für sonstige Investitionskosten:

Für die nachzuweisenden und anerkennbaren sonstigen Kosten gelten folgende Fördersätze (kumulativ bei Erfüllung der einzelnen Punkte):

Basisförderung:	30,00 %
Förderungszuschläge nach Qualitätskriterien:	
+ 1. Naturnahe Gestaltung des Spielgeländes	5,00 %
+ 2. Ausreichende Freiflächen	2,50 %
+ 3. Spielwert von Geräten:	2,50 %
+ 4. Spielplatz als Erholungsraum für Erwachsene	2,50 %
+ 5. Altersgerechter Spielplatz	2,50 %
+ 6. Barrierefreiheit:	2,50 %
+ 7. Hygienische Einrichtungen:	2,50 %
Fördersatz:	50,00 %
+ 8. Zuschlag nach Gemeindegröße:	
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 600 erhalten einen Förderungszuschlag von 10 %-Punkten . Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 1.000 einen Förderungszuschlag von 5 %-Punkten . Als Einwohnerzahl gilt das Ergebnis der Verwaltungszählung per 30. September des Vorjahres.	
+ 9. Zuschlag nach der Finanzkraftkopfquote:	
Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote erhalten für jeden %-Punkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von ½ %-Punkt . Die Zuschläge nach der Finanzkraftkopfquote richten sich nach der erweiterten Finanzkraftkopfquote gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Bedarfswweisungen.	
Gesamtförderungssatz:	70,00 %

d) Bei gemeinsamer Errichtung/Finanzierung von förderbaren Spielräumen durch mindestens zwei Gemeinden erhöht sich die Förderung um 10 %-Punkte.

e) Der Gesamtförderungssatz ist mit 70 % der anerkennbaren Investitionskosten bzw. bei gemeinsamer Finanzierung durch mindestens zwei Gemeinden mit 80 % begrenzt.

- f) Insoweit die Gemeinde neben dieser Förderung eine Strukturförderung für die Investitionskosten des Spielraums erhält, ist die Förderung nach diesen Richtlinien in der Höhe festzulegen, dass die Gesamtförderung (inkl. Strukturförderung) maximal 70 % der anerkehbaren Kosten (bzw. 80 % bei gemeinsamer Finanzierung durch mindestens zwei Gemeinden) beträgt.
- g) Für jedes einzelne Qualitätskriterium ist der Förderungszuschlag uneingeschränkt vorzusehen, wenn das jeweilige Qualitätskriterium im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinien als im Wesentlichen erfüllt zu beurteilen ist.
- h) Bezüglich der Bewertung der Erfüllung der Qualitätskriterien ist die beim Institut für Sozialdienste angesiedelte Projektstelle „Kindergerechte Lebensräume“ oder eine andere unabhängige Fachstelle zu hören.
- i) Der bei der definitiven Förderungszusage festgelegte Förderungssatz ist auch bei zeitlich länger andauernden Investitionsvorhaben beizubehalten, auch wenn sich der Zuschlag nach Gemeindegröße oder Finanzkraftkopffquote mittlerweile geändert haben sollte.
- j) Investitionskostenförderungen unter 1.000,- € gelangen nicht zur Auszahlung.

(3) Sonstiges:

Sofern es sich beim Förderungswerber um eine juristische Person mit Gemeindebeteiligung handelt, kann von der Bemessungsgrundlage nur der tatsächliche Finanzierungsanteil der Gemeinde am geförderten Spielraum geltend gemacht werden. Ansonsten bestimmt sich die Bemessungsgrundlage über das Beteiligungsverhältnis der Gemeinde an der juristischen Person.

§ 9

Ansuchen

- (1) Eine Förderung wird nur auf Grund eines beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringenden schriftlichen Ansuchens gewährt.
- (2) Das Ansuchen hat folgende für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu enthalten:

Für Spielraumkonzepte:

- Beschreibung des Ablaufes der Entwicklung/Erstellung oder Änderung/Ergänzung des Spielraumkonzeptes,
- Angabe, ob erforderlichenfalls (§ 5 Abs. 2) eine Abstimmung mit der betreffenden Nachbargemeinde erfolgt ist,
- Angabe der Planungskosten (Aufgliederung wenn möglich nach Kosten für Konzepterstellung, Moderation, Prozessbegleitung usw.).

Für Investitionsprojekte:

- Pläne,
- Baubeschreibung mit Erläuterungen zu den vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bezüglich Naturnahe Gestaltung des Spielgeländes, Freiflächen, Spielwert von Geräten, Spielgelände als Erholungsraum für Erwachsene, Altersgerechter Spielplatz, Barrierefreiheit sowie Hygieneeinrichtungen,
- Stellungnahme der Projektstelle „Kindergerechte Lebensräume“ oder einer anderen unabhängigen Fachstelle zum Projekt mit Bewertung der Erfüllung der Qualitätskriterien,
- Kostenschätzung,
- Finanzierungsplan,
- Vorlage des aktuellen von der Gemeindevertretung beschlossenen Spielraumkonzeptes,
- Erläuterung über die Art und Umfang der Mitwirkung der Bevölkerungsbeteiligung bei der Erstellung der Projektumsetzung,
- Erklärung, ob der zu fördernde Spielplatz im Spielraumkonzept ausgewiesen ist,
- Erklärung, dass die Gemeinde selbstverantwortlich für die Einhaltung der bezüglich der Sicherheitsbestimmungen geltenden ÖNORMEN sorgt,
- Gemeindekooperationsvereinbarung bei der gemeinsamen Herstellung /Finanzierung des Vorhabens durch mindestens zwei Gemeinden.

§ 10

Förderungszusage

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
 - a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - b) der Förderungswerber hinsichtlich der Sicherheitenfordernisse selbstverantwortlich die Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN (insbesondere ÖNORM B 2607, ÖNORM EN 1176; ÖNORM EN 1177) wahrnimmt,
 - c) der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des nachstehenden § 11 übermittelt,
 - d) der Förderungswerber sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,

- e) der Förderungswerber bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat,
 - f) sobald das geförderte Objekt für einen anderen als den geförderten Zweck verwendet wird, dies umgehend mitzuteilen ist,
 - g) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen zurückzubezahlen sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig aufgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- (3) Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage weiters darauf hinzuweisen, dass:
- a) für jedes Jahr, welches das geförderte Investitionsobjekt weniger als 20 Jahre dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird, 1/20 der gewährten Förderung zurückzuerstatten ist,
 - b) Förderungen, die gemäß § 9 Abs. 2 lit. g. zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden und
 - c) die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist.
- (4) Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird. Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzuzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

§ 11

Auszahlung der Förderungsmittel

- (1) Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungswerber erfolgt über Anforderung und Nachweis der aufgelaufenen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit folgendem Inhalt:

- a) Beleg-Nr. und Haushaltsjahr,
 - b) Zahlungsempfänger,
 - c) Zahlungszwecke und
 - d) bezahlte Beträge.
- (2) Im Zuge der Kostenvorlage für das Spielraumkonzept sind gleichzeitig die Nachweise vorzulegen, dass die Landesregierung sowie der Kinder- und Jugendanwalt vor der Beschlussfassung des Spielraumkonzeptes gehört wurden (zB durch Vorlage der Stellungnahmen der angeführten Stellen zum Spielraumkonzept).
- (3) Nach Fertigstellung des Projektes bzw. spätestens mit der Vorlage der Endkostenabrechnung ist eine abschließende Stellungnahme der „Projektstelle Kindergerechte Lebensräume des Instituts für Sozialdienste“ oder einer anderen unabhängigen Fachstelle in Bezug auf die Erfüllung der einzelnen Qualitätskriterien (§ 7) vorzulegen.

§ 12

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorzulegenden Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 13

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 14

Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - e) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 15

Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 16

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Richtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 17

In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Förderungen sind nur für nach dem 1.1.2009 tatsächlich angefallene und nachgewiesene förderbare Aufwendungen möglich.